

Lesefassung

Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen und Ansprüchen des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Grevesmühlen

- vom 30.05.1996 -

Aufgrund des § 151 Abs. 2 in Verbindung mit § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 18.02.1994 (GVOBl. M-V S. 249) und des § 30 der Landesverordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes der Gemeinden des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Gemeindehaushaltsverordnung) vom 27.11.1991 (GVOBl. M-V S. 454), geändert am 28.12.1995 (GVOBl. M-V S. 58)), wird nach Beschlußfassung durch die Verbandsversammlung vom 17.04.1996 und nach Genehmigung des Landrates des Landkreises Nordwestmecklenburg vom 21.05.1996 folgende Satzung erlassen:

Berücksichtigt:

1. Satzung zur Änderung der Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen und Ansprüchen des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Grevesmühlen (Stundungssatzung-SS) – (1. Änderungssatzung zur SS-1. ÄSS vom 19.12.2001). In Kraft getreten am 01.01.2002.

Inhaltsübersicht

§ 1 Anwendungsbereich

§ 2 Begriffsbestimmungen

§ 3 Verfahren

§ 4 Stundung

§ 5 Niederschlagung

§ 6 Erlass

§ 7 Zuständigkeit

§ 8 Inkrafttreten

Lesefassung

§ 1 Anwendungsbereich

Für die Stundung, Ratenzahlung, Niederschlagung und den Erlass von öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Forderungen des ZVG gelten die nachstehenden Vorschriften, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) **Stundung** ist die Hinausschiebung des Fälligkeitstermins für die Erfüllung einer Forderung. Die Einräumung von Ratenzahlungen kommt einer Stundung gleich.
- (2) **Niederschlagung** ist der vorübergehende Verzicht auf die Beitreibung einer Forderung ohne Verzicht auf die Forderung selbst.
- (3) **Erlass** ist der teilweise oder völlige Verzicht auf eine Forderung.

§ 3 Verfahren

Anträge auf Stundung, einschließlich Ratenzahlung oder Erlass und Vorschläge zur Niederschlagung von Forderungen des ZVG, sind der Verwaltung zuzuleiten.

§ 4 Stundung

- (1) Forderungen des ZVG dürfen nur unter besonderen Umständen und unter der Voraussetzung gestundet werden, dass die Erfüllung der Verbindlichkeit durch die Stundung nicht gefährdet wird und der Schuldner nachweist, dass er nicht in der Lage ist, die Verbindlichkeit am Fälligkeitstage zu erfüllen.
- (2) Bei dem Abschluss von Verträgen ist eine Stundung nur zulässig, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 gegeben sind und eine Stundung bei Verträgen gleicher oder ähnlicher Art üblich ist.
- (3) Stundungsfristen sind möglichst kurz zu bemessen.
- (4) Für die Bewilligung von Ratenzahlungen gelten die gleichen Grundsätze.
- (5) Bei Stundung kann vom Schuldner eine angemessene Sicherheitsleistung verlangt werden.
- (6) Gestundete Beträge sind vom Schuldner mit 0,5 v. H. für jeden vollen Monat seit Beginn der Stundung zu verzinsen.

§ 5 Niederschlagung

- (1) Forderungen des ZVG dürfen nur dann niedergeschlagen werden, wenn die Beitreibung wegen der wirtschaftlichen Verhältnisse des Schuldners vorübergehend keinen Erfolg verspricht oder eine unbillige Härte bedeutet und über den Anspruch ein Vollstreckungstitel oder ein Schuldanerkenntnis (§ 781 BGB) vorliegt.
- (2) Eine Niederschlagung kann erst erfolgen, wenn die Beitreibung erfolglos versucht worden ist, sofern sich nicht schon aus den ermittelten Umständen ergibt, dass die Beitreibung zur Zeit keine Aussicht auf Erfolg bietet.
- (3) Niedergeschlagene Beträge sind zu überwachen. Die Einziehung ist erneut zu versuchen, wenn Sie nach der Entwicklung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Schuldners Erfolg verspricht. Andernfalls ist nach § 6 dieser Satzung zu verfahren.

§ 6 Erlass

- (1) Forderungen des ZVG dürfen nur dann erlassen werden, wenn
- a) nachweislich feststeht, dass der Anspruch dauernd nicht mehr einziehbar ist oder
 - b) die Einziehung für den Schuldner den Umständen nach eine unbillige Härte bedeuten würde oder
 - c) die Kosten der Beitreibung in keinem angemessenen Verhältnis zu dem einzuziehenden Betrag stehen, es sei denn, dass die grundsätzliche Bedeutung des Falles die Einziehung geboten erscheinen lässt.

(2) Für einen Erlass nach Absatz 1 Buchstabe a) ist der Nachweis hierüber durch die Niederschriften über vergebliche Pfändungsversuche oder bei einem Konkursverfahren durch die Vorlage eines Verteilungsbeschlusses zu erbringen.
Der Begriff der unbilligen Härte nach Abs. 1 Buchstabe b) ist eng auszulegen.

§ 7 Zuständigkeit

(1) Zur Stundung sind ermächtigt:

- a) der Vorstandsvorsteher bei Einzelbeträgen bis zur Höhe von EUR 10.500,
- b) der Vorstand bei Einzelbeträgen über EUR 10.500.

(2) Zur Niederschlagung sind ermächtigt:

- a) der Vorstandsvorsteher bei Einzelbeträgen bis zur Höhe von EUR 5.200,
- b) der Vorstand bei Einzelbeträgen über EUR 5.200.

(3) Die Verwaltung hat die wirtschaftlichen Verhältnisse des Schuldners zu überwachen. Die Forderung ist spätestens vor Ablauf des 2. Wirtschaftsjahres nach der Niederschlagung erneut geltend zu machen.

(4) Zum Erlass sind ermächtigt:

- a) der Vorstandsvorsteher bei Einzelbeträgen bis zur Höhe von EUR 1.300,
- b) der Vorstand bei Einzelbeträgen bis zur Höhe von EUR 2.600,
- c) die Versammlung bei Einzelbeträgen über EUR 2.600.

§ 8 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.1993 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt mit Veröffentlichung dieser Satzung die Satzung über die Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen und Ansprüchen des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Grevesmühlen vom 16.12.1993 außer Kraft.

Grevesmühlen, den 30.05.1996

Siegel

gez. Eckhard Bomball
Verbandsvorsteher

Hinweis:

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 18. Februar 1994 (GVOBl. M-V S. 249) enthalten oder aufgrund der KV M-V erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden.

Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber dem Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung, Gerberhof 01, 23936 Grevesmühlen (neue Anschrift ab 01.01.1997: Karl-Marx-Straße 9, 23936 Grevesmühlen), geltend gemacht wird.

Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend von dieser Regelung stets geltend gemacht werden.

Grevesmühlen, den 30.05.1996

Siegel

gez. Eckhard Bomball
Verbandsvorsteher

Diese Satzung wurde am 15.06.1996 öffentlich bekanntgemacht.

Abkürzungen:

1. ÄSS: 1. Änderungssatzung zur Stundungssatzung